

# ZH\_OBERGERICHT RU200049 vom 5. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU200049](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU200049)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU200049 du 5 novembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RU200049 del 5 novembre 2020

## Erwägungen

### E. 25

August 2020. Einen Grund dafür, weshalb ihr der Termin vom 25. August 2020 nicht gehe, gab sie nicht an, und belegte einen solchen auch nicht (vgl. act. 16). 1.5 Mit Schreiben vom 5. August 2020 bestätigte die Friedensrichterin der Beschwerdeführerin, ihr Verschiebungsgesuch sei am 3. August 2020 eingegangen. Sie wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass sie ohne weitere Angaben zu den Verhinderungsgründen das Gesuch nicht bewilligen könne, da wie in der Vorladung ausgeführt wichtige Gründe für eine Verschiebung vorliegen müssten (vgl. act. 17). 1.6 Mit Eingabe vom 21. August 2020 (Datum Poststempel: 24. August 2020) reichte die Beschwerdeführerin der Friedensrichterin am Tag vor der Schlichtungsverhandlung eine Vorladung des Bezirksgerichtes Zürich vom 7. Juli 2020 ein, aus der hervorging, dass die Beschwerdeführerin zu einem Verhandlungstermin am 25. August 2020 um 9:00 Uhr vor Bezirksgericht Zürich vorgeladen war (vgl. act. 18). Diese Eingabe ging bei der Friedensrichterin am Verhandlungstag ein, offenbar noch vor 10:30 Uhr (vgl. a.a.O., Eingangsstempel). 1.7 Die Friedensrichterin schrieb das Verfahren nach Säumnis beider Parteien an der Verhandlung mit Verfügung vom 25. August 2020 als gegenstandslos ab, setzte die Gebühr auf Fr. 250.– fest, auferlegte diese der Beschwerdeführerin und verrechnete diese mit dem von ihr bereits geleisteten Vorschuss (vgl. act. 20 und act. 19 [Protokoll]). 1.8 Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. Oktober 2020 (Datum Poststempel) rechtzeitig (vgl. act. 20 i.V.m. act. 21 i.V.m. act. 24 S. 1) Beschwerde mit folgenden Anträgen:

- 4 - 1. Die Verfügung vom 25. August 2020 ist für nichtig zu erklären und aufzuheben. 2. Das Friedensrichteramt Kreis 1 ist aufzufordern, eine neue Verhandlung an einem Mittwoch in Bezug auf GV.2020.00281 zu organisieren. 3. Das Friedensrichteramt Kreis 1 ist aufzufordern, mir eine Klagebewilligung zuzustellen. 4. Das Friedensrichteramt Kreis 1 ist aufzufordern, mein Kostenvorschuss vom CHF 250 zurückzuerstatten. 5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Friedensrichteramtes Kreis 1. 1.9 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 1-21). Mit Verfügung vom 8. Oktober 2020 (act. 27) wurde der Beschwerdeführerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren angesetzt. Diesen leistete sie innert Frist nicht. 2. Mit Eingabe vom 29. Oktober 2020 (act. 29) zog die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde zurück. Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben. Eine Kopie der Beschwerdeschrift (act. 24) ist der Beschwerdegegnerin mit dem vorliegenden Beschluss noch zuzustellen. 3.1 Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge rechtskräftig. 3.2 Ausgangsgemäss sind die (reduzierten) Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dass der Kostenvorschuss noch

nicht geleistet wurde, ändert daran entgegen der Vermutung der Beschwerdeführerin (act. 29) nichts. Für die Kostenfestsetzung im Beschwerdeverfahren ist – entgegen der angefochtenen Verfügung (vgl. act. 20) – von einem Streitwert von Fr. 1'007.– auszugehen. Es blieb bei jenem Rechtsbegehren, welche die Friedensrichterin – offenbar in Rücksprache mit der Beschwerdeführerin – offiziell aufgenommen hatte (vgl. act. 1 und act. 3 S. 1). Ob das Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin ursprünglich eine Forderung von Fr. 1'007.– oder Fr. 1'077.– betraf, kann nicht (mehr) nachvollzogen werden, da die Friedensrichterin die Einlegetakten der Be-

- 5 - schwerdeführerin (act. 2/1-4) offenbar am 25. August 2020 und damit vorzeitig an diese retourniert hat (vgl. entsprechender Vermerk im Aktenverzeichnis). Hierzu bleibt anzumerken, dass bis zum unbenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist einweilen keine Rückgabe von Akten erfolgen soll, es sei denn, es lägen zureichende Gründe für eine vorzeitige Rückgabe vor (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 Akturierungsverordnung, LS 212.513). Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidungsbüchlein für die Abschreibung des Rechtsmittelverfahrens in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 3 GebV OG auf Fr. 150.– festzusetzen. 3.3 Mangels erheblicher Umtriebe ist der Beschwerdegegnerin für das Rechtsmittelverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.